



Merkblatt

05.08.2024

Kostengutsprachen und Rechnungsstellung für Basler Patientinnen und Patienten in ausserkantonalen Spitälern

Wann muss eine Kostengutsprache eingeholt werden?

Ein Kostengutsprache-Gesuch muss nur bei medizinisch indizierten Fällen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG eingeholt werden oder wenn der geltend gemachte Spitaltarif höher als der Basler Referenztarif ausfällt.

Eine Kostengutsprache ist insbesondere in folgenden Fällen nicht einzuholen:

- Das Spital ist auf der Basler-Spittalliste aufgeführt und verfügt über einen Leistungsauftrag, welcher die Behandlung der Patientin oder des Patienten abdeckt.
- Es handelt sich um eine ausserkantonale Wahlbehandlung gemäss Art. 41 Abs. 1 bis KVG. In solchen Fällen übernimmt der Kanton Basel-Stadt ohne Kostengutsprache lediglich den Kantonsanteil von 56% gemäss des Basler Referenztarifs.
- Der örtliche Tarif des behandelnden Spitals ist tiefer oder gleich hoch wie der Basler Referenztarif.
- Es handelt sich um einen Notfall (Art. 41 Abs. 3 KVG)
- Es handelt sich um eine stationäre medizinische Massnahme bei IV-Patientinnen und Patienten (Art. 14bis IVG)

An wen muss ich das Kostengutsprache-Gesuch stellen?

Das auf der Homepage der GDK unter Spitalfinanzierung – ausserkantonale Hospitalisation (www.gdk-cds.ch) abgelegte Kostengutsprache-Formular ist an folgende Stelle zu richten:

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Spitalfinanzierung
Malzgasse 30
4001 Basel

spitalfinanzierung.baselstadt@hin.ch

An welche Rechnungsadresse/elektronische Abrechnung ist die Rechnung zu stellen?

Arbeitet das behandelnde Spital mit dem Intermediär H-Net oder MediData, können die Rechnungen auf elektronischem Weg eingereicht werden (GLN: 7601001398412), andernfalls kann die Rechnung an die oben erwähnte Adresse gesendet werden.